

Satzung des Schützenvereins Erbes-Büdesheim

Stand 19.03.2010

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 20.12.1983 in Erbes-Büdesheim gegründete Verein führt den Namen „Schützenverein Erbes-Büdesheim e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V., im Ladessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Erbes-Büdesheim. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz „eingetragener Verein“. Seine Farben sind Weiß/Grün.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendarbeit und -pflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können, durch Vorstandsbeschluss, den sog. „Ehrenamtsfreibetrag“ nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein strebt über den zuständigen Landesverband die Mitgliedschaft im Deutschen Schützenbund an.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson, Personenvereinigung oder Körperschaft werden, die in aktiver oder passiver Weise die Ziele des Vereins fördern.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzl. Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt, durch den Vorstand.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes können besonders verdiente Mitglieder durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austritterklärung ist schriftlich an Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ausnahme: Wohnsitzwechsel.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnung der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verein oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - e) bei vorliegender Unzuverlässigkeit nach dem Bundeswaffengesetz.

§4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2,2), gegen einen Ausschluss (§3,3), sowie gegen eine Maßregelung (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – von Zugang des Bescheides gerechnet- bei Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im Jahr bis Ende Mai statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Endgegennahme der Berichte,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag nur eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Oberschützenmeister),
 - b) dem stellv. Vorsitzenden (Schützenmeister),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) den 2 Oberschießwarten
 - f) dem JugendleiterIm Bedarfsfalle kann sich der Vorstand durch Schießwarte und Ressortleiter ergänzen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorsitzende oder der Schriftführer dürfen Rechnungen zur Zahlung anweisen.
6. Der stellvertretende Vorsitzende hat für das Schießwesen, die erforderlichen Maßnahme im Einvernehmen mit dem Vorstand zu treffen.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer, in der Regel der Schriftführer, zu unterzeichnen ist.

§13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins, gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eigene Ordnungen. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen. Standordnung und Sportordnung des Deutschen Schützenbundes haben stets vor Rang.

§16 Auflösung des Vereins

1. einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Eindrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Fachverband Sportschiessen im Sportbund Rheinhessen e.V. Mainz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schießsports verwendet werden darf.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.2010 beschlossen und genehmigt.